Katholische Kirche Region Bern
Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung
Grosser Kirchenrat

Reglement des Fonds FROHBERG (RFF)

vom 22. April 2015

Der Grosse Kirchenrat

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG), gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b des Organisationsreglements vom 23. Oktober 2005,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Unter dem Titel „Fonds FROHBERG“ besteht ein vom Vermögen der GKG getrennter, selbständiger Fonds.

Art. 2 Zweck

Der Fonds bezweckt

a. die Defizitdeckung des „FROHBERG – zentral wohnen“ (FROHBERG);
b. die Sicherstellung des Unterhalts und/oder des Betriebs des FROHBERG.

Art. 3 Äufnung des Fonds

Die Äufnung des Fonds erfolgt durch

a. die Zuweisung eines allfälligen Betriebsgewinns aus der Erfolgsrechnung des FROHBERG, jeweils hälftig in den Fonds und in den Ausstattungsfonds FROHBERG;
b. Zuweisungen der Gesamtkirchgemeinde;
c. Erträge des Fondsvermögens.

Art. 4 Verwaltung des Fondsvermögens

[1] Das Fondsvermögen wird von der Verwaltung der GKG verwaltet.

[2] Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt im Rahmen der Anlagestrategie des Kleinen Kirchenrates.

Art. 5 Verwendung des Fondsvermögens

[1] Der Kleine Kirchenrat entscheidet über die Ausrichtung und Höhe des Deckungsbeitrags, wenn die Erfolgsrechnung des FROHBERG ein Defizit aufweist.

[2] Der Kleine Kirchenrat entscheidet, auf Antrag der Betriebskommission, über die Ausrichtung und die Höhe von Beiträgen an den Betrieb und/oder den Unterhalt des FROHBERG.

[3] Übersteigt das Vermögen des Fonds zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses den Betrag von 500‘000 Franken, wird der Überschuss dem Eigenkapital der GKG zugewiesen.

Art. 6 Fondsrechnung

Über das Fondsvermögen führt die Verwaltung eine gesonderte Rechnung, die über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung abzuschliessen ist. Zusammen mit den übrigen Fondsrechnungen ist sie in der Jahresrechnung der GKG auszuweisen.

Art. 7 Auflösung

[1] Der Grosse Kirchenrat kann den Fonds auf Antrag des Kleinen Kirchenrates auflösen.

[2] Die freiwerdenden Mittel sind einem anderen Fonds mit gleicher oder verwandter Zweckbestimmung zuzuweisen. Falls der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann oder hinfällig wird, ist das Vermögen einem bestehenden oder neuen Fonds mit anderer Zweckbestimmung zuzuführen oder in das Eigenkapital der GKG zu übertragen.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement des Fonds Wohnheim Frohberg vom 15. August 2001 wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft

Bern, 22. April 2015, 170. Sitzung

Im Namen der
RÖMISCH-KATHOLISCHEN
GESAMTKIRCHGEMEINDE BERN UND UMGEBUNG

Präsidentin:	Leiter Verwaltung:
Ursula Jenelten Brunner	Rolf Frei